

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40.

Marienwerder, den 4. October

1871.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) **Verordnung,**

betreffend die Einführung von Postmandaten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Behufs Erleichterung des Geldverkehrs kann vom 15. October 1871 ab die Einziehung von Silbern bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschl. durch Postmandat erfolgen. Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von ¼ Silbergroschen für 5 Stück bezogen werden. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon etc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons etc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigelegt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

Die Gebühr beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 5 Silbergroschen bez. 18 Kreuzer. Diese Gebühr ist vom Auftraggeber vor Absendung des Briefes, möglichst durch Verwendung von Postwerthzeichen, zu entrichten. Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht. Wird

Ausgegeben in Marienwerder bez 5. October 1871.

der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

Ueber den Postmandat-Brief wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels etc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einzuziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postmandate unter denselben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

#### 2) **Verordnung,**

betreffend die Besorgung von Schreiben mit Behändigungsscheinen durch die Postanstalten.

Auf Grund des §. 57 des Gesetzes über das Postwesen vom 2. November 1867 wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. October d. J. ab werden die Postanstalten auch von Privatpersonen Schreiben mit Behändigungs-scheinen zur postamtlichen Insinuation annehmen.

In Betreff der Bestellung dieser Schreiben gelten die Bestimmungen im §. 38 Nr. I. und II. des Reglements vom 11. Dezember 1867 zu dem Gesetz vom 2. November 1867, jedoch mit der Maßgabe, daß die Briefträger nicht befugt sind, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben mit Behändigungs-scheinen an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen.

Die gegen Behändigungs-schein zu insinuirenden Schreiben müssen in Briefform zur Post geliefert werden. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen solchen Schreiben nicht beigelegt sein; ebensowenig darf Postvorschuß auf dergleichen Sendungen entnommen werden.

Jedem Schreiber muß ein gehörig ausgefülltes Formular zum Behändigungs-schein offen beigelegt sein. Solche Formulare zu Behändigungs-scheinen können bei allen Postanstalten bezogen werden, und zwar zum Preise von  $\frac{1}{4}$  Sgr. für 5 Stück.

Die Adresse des Schreibens ist mit dem Aufsatze „mit Behändigungs-schein“ zu versehen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zum Behändigungs-schein ist vom Absender des Schreibens die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

An Gebühren kommen in Anschlag:

- 1) Das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. für die Rücksendung des Behändigungs-scheins und
- 2) eine Insinuationsgebühr von 2 Gr. bezw. 7 Kr.

Diese Beträge können entweder vom Absender oder vom Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungs-scheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Anschlag.

An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabs-Postanstalt werden Schreiben mit Behändigungs-schein unter den selben Bedingungen wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen.

Berlin, den 22. September 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- Behörden.

3) Auf den Bericht vom 28. August c. will ich, entsprechend dem Antrage des 20. Provinzial-Landtages in der wieder beigelegten Petition vom 28. Juni d. J. hierdurch genehmigen, daß die Bestimmung unter Nr. 3 litt. a. im letzten Alinea des § 15 des anliegenden

Statuts der Hilfskasse für die Provinz Preußen de conf. 27. September 1852 aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt werde:

a. „durch Grundstücke, wenn das Darlehn innerhalb der Hälfte des Materialienwerthes ihrer Gebäude hypothekarisch eingetragen wird.“

Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Provinz Preußen zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 4. September 1871.

gez. Wilhelm.

gnz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27. September 1871.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

In Vertr.: Konopacki.

1) Nachdem das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung (B.-G.-Bl. S. 149) in Folge der mit Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Verträge vom 25. resp. 15. November v. J. in den genannten Staaten ebenfalls eingeführt ist, sind den letzteren gegenüber die Vorschriften des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den königlich preussischen Staaten (B.-G.-Bl. S. 123) für aufgehoben und fortfallend zu erachten. Was dagegen das Königreich Bayern anbelangt, in welchem das Gesetz vom 4. Mai 1868 nicht zur Einführung gelangt ist, so bedarf es für die Angehörigen dieses Staats — mit der weiterhin bezeichneten Ausnahme —, falls sie in Preußen eine Ehe schließen wollen, nach wie vor der Vorgeschiedenen Bescheinigung, da eine ohne solche abgeschlossene Ehe nach Bayerischen Gesetzen ungültig sein würde. Es bricht sich dies jedoch nicht auf die Angehörigen der königlich bayerischen Pfalz, weil für letztere nach Lage der Bayerischen Gesetzgebung volle Berechtigungsfreiheit besteht; daher die Angehörigen derselben zum Zweck ihrer Berechtigung in Preußen eines Trauerlaubnißscheins ihrer Heimaths- Behörden nicht bedürfen. Solche sind hiernach von ihnen auch in Preußen nicht zu fordern.

Vorstehendes ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 29. August 1871.

Der Justiz-Minister.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Der Minister des Innern.

In Vertr.: Bitter.

An die königliche Regierung zu Marienwerder.

Abchrift vorstehender Anordnung bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums.

Marienwerder, den 25. September 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der von den Auswanderungs-Unternehmern W. Stiffer u. Comp. zu Bremen und Jofannig et Behmer zu Berlin zur Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen, soweit diese sich auf die Einschiffung der Auswanderer in Hamburg, Bremen und Stettin erstrecken, ernannte und von uns concessionierte Agent, pensionirte Lehrer Biele hier selbst, hat dieses Geschäft niedergelegt. In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des r. Biele nach § 14 gedachten Reglements binnen einer präclusivischen Frist von zwölf Monaten vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatt angerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 23. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) In der Meliorations-Angelegenheit, betreffend die Ent- und Bewässerung der fiskalischen Wiesen im Belfaule Seebruch, der Oberförsterei Grünfelde, im Kreise Schwes, ist der Präclusionsbescheid erlassen und in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Revisionsgesuche gegen den Präclusions-Bescheid gemäß § 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des § 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846, soweit sich dieselben auf Widersprüche gegen die Bewässerungsanlage beziehen, binnen 10 Tagen und soweit sie sich auf die Entwässerungsanlage beziehen, binnen 6 Wochen bei uns angebracht werden können, welche auf den Tag folgen, an dem die Nummer des Amtsblatts, in welcher sich diese Bekanntmachung befindet, ausgegeben worden ist.

Marienwerder, den 23. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Qualifizierte Medizinal-Personen fordern wir wiederholt auf, zu der noch unbesetzten Kreis-Wundarztstelle Thorer Kreises ihre Meldung unter Befügung der betreffenden Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen. Marienwerder, den 25. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Die Nothkrankheit unter der Pferde des Einfassen Ornas in Porschtweiten ist besittigt.

Marienwerder, den 27. September 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der nach dem diesjährigen Jahrmärkte Verzeichniß auf Dienstag, den 10. Oktober c. festgesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Neuteich wird hierdurch auf Donnerstag, den 12. October c. festgesetzt.

Danzig, den 25. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Die Kreis-Thierarztstelle des Carthauer Kreises ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Qualifizierte Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 100 Thlrn. aus Staatsfonds und ein Zuschuß von 100 Thlrn. aus Kreis-Communal-Mitteln verbunden ist, fordern wir auf, ihre Meldungen nebst den für ihre Befähigung sprechenden Zeugnissen binnen 4 Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 20. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Die mit einem Gehalte von jährlich 100 Thlr. dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Wiritz mit dem Wohnsitz in der Stadt Mroczen soll wieder besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber um diese Stelle haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Bromberg, den 19. September 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Forst-Hilfs-Volizei-Sergeanten behufs Ausübung der Holz- und Wildpreis-Regulations-Kontrolle in der Stadt Marienwerder und Umgegend ist vom 1. November c. ab der Reserveljäger (Forstaufseher) Sieper beauftragt worden.

Marienwerder, den 27. September 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten. 13) Nach Vorschrift des § 18 des Bundesgesetzes vom 21. Juli v. J. wird auf Befügung des Herrn Reichsfinanzlers im Auftrage der Hauptverwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes hierdurch bekannt gemacht, daß die am 21. August v. J. hier errichtete Darlehnskasse am 30. d. M. aufgelöst wird.

Danzig, den 27. September 1871.

Der Bundes-Vollmächtigte.

gez. v. Hartwig, Regierungsrath.

14) Gepäckbeförderung ohne Billet.

Ab 1. Oktober c. können auf Verlangen im ganzen Reich der Ostbahn, sowie nach den, mit den Ostbahn-Stationen im directen Gepäck-Verkehr stehenden Stationen der Ober- und Nieder-Schlesischen-Märkischen Eisenbahn, unter den Bedingungen der §§ 24 bis 32 des Bundes-Vetriebs-Reglements d. d. 10. Juni 1870, Reisegepäck und Güter auch ohne Lösung von Fahrbillets unter Zugrundelegung des ganzen Gewichtes zu dem Tariffaße für Gepäcküberfracht auf Gepäckschaine expedirt werden.

Als Minimal-Saß wird der Frachtbetrag für 50 Pfund in Ansatz gebracht.

Die Expedition erfolgt zu allen Zügen, mit welchen eine direkte Personen- und Gepäckbeförderung stattfindet.

Bromberg, den 26. September 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

15) Vom 1. Oktober d. J. ab ist die Station Thörn in den Magdeburg-Preussischen Eisenbahnverband als Verbandsstation aufgenommen worden.

Tarlnachträge sind von den Verbandstationen  
Käuflich zu beziehen.

Bremerberg, den 20. September 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

16) Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen  
Landrathsamts-Verweiser des Kreises Schwetz, Regierungs-  
Affessor Wolbed von Arneburg zum Landrathe  
des genannten Kreises zu ernennen.

Der mit der kommissarischen Verwaltung des  
Domainen-Rentamts Strassburg beauftragte Kreis-  
Sekretär Delega ist zum Domainen-Rentmeister  
dieselbst ernannt worden.

Die bisher von dem Kaufmann Anton Miliesch  
in Marienwerder verwaltete Stempel-Distribution ist  
dem Buchbinder und Kaufmann de la Rose dieselbst  
widerrechtlich übertragen worden.

**Erledigte Schulstelle.**

17) Die Schullehrerstelle zu Legbond, im Kreise Conitz,  
ist durch den Tod des Lehrers Glinzki erledigt. —  
Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe  
bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer  
Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor, Herrn  
Pfarver Guttmann zu Long bei Gzerst bis zum  
30. October c. zu melden.

**B e r i c h t i g u n g .**

In der in Nr. 39 d. Bl. ad 4 abgedruckten Allgemeinen Verfügung vom 19. September c., betreffend  
die künftige Stellung der Hebammen, soll es Seite 186 hinter 18. heißen:

„Es wird hierbei bemerkt, daß diese Tage nur insofern Anwendung findet, als über die Gebühren  
der Hebammen Streit entstehen sollte, indem es sonst hinsichtlich der Belohnung der Hebamme bei der Entbin-  
dung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche ihres Amtes ist, bei dem Her-  
kommen jedes Ortes sein Bewenden hat.“

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 40.)